

**Gemeinde Eglisau**



# **Gemeindeordnung Politische Gemeinde**

**vom 25. September 2005**



1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Die Stimmberechtigten	3
3.	Urnenwahl und Urnenabstimmung	3
4.	Gemeindeversammlung	4
5.	Behörden, Allgemeines	6
6.	Gemeinderat	6
7.	Verwaltungsabteilungen, Allgemeines	8
8.	Die einzelnen Verwaltungsabteilungen	10
	1. Präsidentialabteilung	10
	2. Finanzabteilung	11
	3. Hochbauabteilung	11
	4. Abteilung Umwelt und Energie	12
	5. Technischer Betrieb	12
	6. Liegenschaftenabteilung	13
	7. Abteilung Sicherheit	13
	8. Gesundheitsabteilung	14
	9. Abteilung Soziales	14
	10. Forst- und Landwirtschaftsabteilung	14
9.	Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse und Ausschüsse	15
10.	Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis	16
11.	Die einzelnen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	16
12.	Rechnungsprüfungskommission	17
13.	Wahlbüro	18
14.	Friedensrichter	18
15.	Schlussbestimmungen	18
16.	Genehmigungen	19



## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Eglisau bildet eine Politische Gemeinde.
- 2 Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
- 3 Die in der Verordnung aufgeführten Bezeichnungen stehen, unbekümmert um ihre männliche oder weibliche Sprachform, für beide Geschlechter offen.

## **2. Die Stimmberechtigten**

- 4 Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## **3. Urnenwahl und Urnenabstimmung**

- 5 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 6 Die Anträge über Sachgeschäfte sind gemäss Gesetz über die politischen Rechte vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht zu ergänzen.

Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen.

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

- 7 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
  1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
  2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat als Präsident abzuordnende Mitglied

3. die Mitglieder der Behörde für Alters- und Pflegefragen, ausgenommen das vom Gemeinderat als Präsident abzuordnende Mitglied
  4. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
  5. der Friedensrichter
- 8 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
- 9 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 bis 54 GPR).
- 10 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
  2. die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
  3. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00.
  4. der Beschluss über den Gründungsvertrag über eine interkommunale Anstalt.
- 11 Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.
- Ausgenommen sind Geschäfte, die durch die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

#### **4. Gemeindeversammlung**

- 12 Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- 13 Die Gemeindeversammlung wählt offen:
1. die kantonalen Geschworenen;

2. die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Zweckverbandes.
- 14 Der Gemeindeversammlung stehen zu:
1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
  2. der Erlass und die Änderung
    - der Personalverordnung
    - der Polizeiverordnung
    - der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen mit Gebührenverordnung
    - der Verordnung über die Wasserversorgung
    - der Verordnung über die Gemeinschaftsantennen-Anlage
    - der Verordnung über die Abfallbeseitigung
    - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
    - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung
  3. die Festsetzung und Änderung
    - des kommunalen Richtplanes
    - der Bau- und Zonenordnung
    - des Erschliessungsplanes mit Bericht
    - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes nicht die Zustimmung des Gemeinderates genügt
  4. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
  5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
  6. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften
  7. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von Art. 10
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
  9. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen nicht in der Kompetenz der Gemeindebehörden liegen
  10. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
  11. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
  12. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge unter Vorbehalt von Ziffer 14. Die Gemeindeversammlung ist mit dem Voranschlag jährlich über den Stellenplan für das kommende Jahr zu informieren

13. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
14. im Voranschlag enthaltene Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle von mehr als Fr. 120'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 40'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben; vorbehalten bleibt Art. 10
15. die Zusatzkredite, welche nicht gemäss Art. 20 Ziffer 3 in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen oder welche sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen will
16. die Abnahme der Jahresrechnung
17. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
18. die Vorfinanzierung von Investitionen
19. die Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall
20. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall über Fr. 50'000.00
21. die Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 25'000.00 im Einzelfall
22. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht, sowie der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Einkaufsgebühren im Rahmen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

## **5. Behörden, Allgemeines**

- 15 Die Geschäftsordnung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 16 Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeinbeschreiber amtiert als Sekretär.

## **6. Gemeinderat**

- 17 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.  
Der Gemeinderat amtiert gleichzeitig als Gesundheitsbehörde.

## 18 Der Gemeinderat wählt:

### 1. aus seiner Mitte:

- den ersten und zweiten Vizepräsidenten
- die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter
- die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
- allfällige weitere Ausschüsse und Delegierte

### 2. in freier Wahl:

- die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden
- die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden, die Gemeindeversammlung oder die Urnenwahl zuständig sind
- die Mitglieder des Wahlbüros

## 19 Dem Gemeinderat steht zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt. Die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
7. der Erlass und die Änderung
  - des Reglementes und der Geschäftsordnung für das Alters- und Pflegeheim Weierbach

- der Verordnung über die Verwaltungsgebühren
  - der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und die Benützung der Stationierungsanlagen
  - der Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
  - der Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
  - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
  - die Ansätze der Sitzungs- und Taggelder von Behörden und Kommissionen
8. die Kompetenzregelung der Ressortvorstände
  9. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
  10. die Schaffung neuer Voll- und Teilzeitstellen sowie die Bewilligung von Hilfsstellen
  11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
  12. die Unterstützung des Gemeindereferendums
- 20 Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und an der Gemeindeversammlung zu, insbesondere
1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
  2. gebundene Ausgaben
  3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben
    - a. einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000.00 im Jahr
    - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr
    - c. Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss lit. a und b übernimmt.

## **7. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines**

- 21 Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Er kann den in Art. 27 bis 43 genannten Verwaltungsabteilungen weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen. Er kann die dort genannten Aufgaben der Verwaltungsabteilungen bei Bedarf ändern oder näher umschreiben. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte seines Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

- 22 Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorstände oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.
- 23 Die Überprüfung von Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat zu verlangen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 24 Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen begeben.

Er kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte jederzeit Sachverständige beiziehen und Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

- 25 Über Entscheide der Verwaltungsabteilungen, der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.
- 26 Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Die Korrespondenz und Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Ausschusses und der Kommissionen sowie vom Sekretär unterzeichnet.

Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindegemeinschafter.

## 8. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

### 1. Präsidialabteilung

- 27 Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Gemeinderatskanzlei im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates
  - die Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung
  - die Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz
  - die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
  - die Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde
  - die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 28 Der Gemeindeschreiber steht der Gemeinderatskanzlei vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung aus. Er ist befugt, den einzelnen Funktionären nötigenfalls auch Arbeiten aus anderen Verwaltungszweigen zuzuweisen.

Der Gemeindeschreiber erfüllt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Protokollführung über Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt
- die Protokollführung über die Gemeindeversammlung
- die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Kommissionen, deren Protokollführung ihm übertragen ist
- die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane
- die Veröffentlichung von Behördenbeschlüssen von öffentlichem Interesse
- die Redaktion des Mitteilungsblattes, soweit nicht eine andere Redaktion bestimmt wird
- das Sekretariat des Wahlbüros
- die Aufsicht über die gesamte Datenverarbeitung

Neben dem Sekretariat des Gemeinderates und den übrigen ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben besorgt die Gemeinderatskanzlei:

- das Einwohnermeldeamt
- das Stimmregister
- das Gemeindearchiv
- das Fundbüro
- das Personalwesen

## 2. Finanzabteilung

- 29 Die Finanzabteilung wird vom Finanzvorstand geleitet. Sie umfasst folgende Verwaltungsgebiete:
- die gesamte Finanzverwaltung der Gemeinde und ihrer Fonds
  - die Finanzplanung
  - das Stiftungswesen
  - das Versicherungswesen
  - die Anlage und Verwaltung des Finanzvermögens
  - das Steuerwesen

Der Finanzvorstand veranlasst die Abteilungsvorstände zur Einholung allfälliger notwendig werdender Nachtragskredite. Er sorgt für die rechtzeitige Vorlage von Voranschlägen und Jahresrechnungen. Er koordiniert die Finanzplanung mit den Schul- und Kirchgemeinden.

- 30 Über Angelegenheiten, welche den höchstpersönlichen Bereich Dritter berühren, sind der Finanzabteilung und den Kontrollorganen nur die Zahlungsbelege vorzulegen.
- 31 Dem Finanzverwalter obliegt die Kassen- und Rechnungsführung aller Verwaltungsabteilungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung. Ihm sind auch die Vorbereitung und der Vollzug der finanziellen Beschlüsse und Anordnungen übertragen. Er überwacht die Einhaltung der Kredite und berichtet dem Finanzvorstand über Abweichungen von Voranschlägen, insbesondere wenn Nachtragskredite eingeholt werden müssen. Er ist verantwortlich für die Rechnungsstellung und den Bezug der Gebühren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates und der Gesuchsteller kann der Finanzverwaltung die Kassen- und Rechnungsführung anderer Gemeindegüter übertragen werden. Solche Aufträge sind nach Aufwand zu vergüten.

- 32 Das Gemeindesteueramts wird vom Steuersekretär geleitet. Er besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung sowie den besonderen Gemeindebeschlüssen.

## 3. Hochbauabteilung

- 33 Die Hochbauabteilung wird vom Hochbauvorstand geleitet. Sie umfasst folgende Aufgabengebiete:
- die Richt- und Nutzungsplanung
  - die Gestaltungspläne
  - die Bau- und Niveaulinien

- die Aufsicht über Bau- und Feuerpolizei
- die Aufsicht über Schutzbauten
- die Hausnummerierung
- den Ortsbildschutz und die Denkmalpflege im Bereich des Baugebietes
- die Aufsicht über Grundbuchvermessung und -nachführung
- die Gemeinschaftsantennen-Anlage
- die Projektierung und den Bau der gemeindeeigenen Hochbauten, sofern nicht andere Verwaltungsabteilungen bestimmt werden
- die Quartierpläne
- die Reklameanlagen.

Dem Hochbauvorstand sind das Bausekretariat und die weiteren Funktionäre des Bauwesens, insbesondere der Gemeindeingenieur und der Feuerpolizeibeauftragte unterstellt.

#### 4. Abteilung Umwelt und Energie

- 34 Die Abteilung Umwelt und Energie umfasst:
- den Natur- und Heimatschutz
  - die Aufsicht über die Materialgewinnung und Rekultivierung
  - die Wahrung des Umwelt- und Immissionsschutzes
  - die Energiebewirtschaftung
  - die Belange des öffentlichen Verkehrs
  - die Rauchgas- und Tankkontrolle

Dem Umweltvorstand sind der Rauchgas- und Tankkontrolleur sowie die weiteren Funktionäre unterstellt.

#### 5. Technischer Betrieb

- 35 Der technische Betrieb wird vom Werkvorstand geleitet. Er umfasst folgende Aufgabengebiete:
- die Beaufsichtigung sowie Bau, Unterhalt, Reinigung und Winterdienst der Strassen, Fusswege, Plätze, Treppen und Anlagen, soweit dies Sache der Gemeinde ist
  - die Strassenbeleuchtung
  - die Beaufsichtigung, den Bau, Unterhalt und Betrieb der Kanalisationen und Kläranlagen
  - die Vorbereitung des Erwerbes von Strassen- und Gehweggebiet
  - die Aufsicht über die Wasserversorgung
  - den Bau und Unterhalt von öffentlichen Brunnen
  - den Unterhalt der öffentlichen Gewässer, soweit die Gemeinde zuständig ist

- den baulichen Unterhalt der Rheinbadi
- die Aufsicht über das Betriebspersonal und den Werkhof
- die Strassenbezeichnung

36 Der technische Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet und besorgt im wesentlichen die folgenden Hauptaufgaben:

- den Strassenunterhalt inkl. Reinigung und Winterdienst
- den Unterhalt der Kläranlage mit den Kanalisationsleitungen und den Pumpwerken
- die Wartung der Anlagen der Wasserversorgung mit den Reservoirs, den Wasserleitungen und den Pumpwerken
- den Unterhalt, die Betreuung sowie die Organisation der Abfallsammelstellen
- den baulichen Unterhalt der Gemeindeliegenschaften
- den baulichen Unterhalt der Rheinbadi und der Bootsanlagen
- die Strassensignalisation
- den Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Brunnen

## 6. Liegenschaftenabteilung

37 Der Liegenschaftenvorstand ist zuständig für

- die Verwaltung (Aufsicht, Unterhalt, Vermietung und Verpachtung) der gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Schiessanlagen
- die Vorbereitung des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften, ausgenommen Erwerb von Strassen- und Gehweggebiet sowie Waldparzellen

Der bauliche Unterhalt wird vom Betriebsleiter betreut. Für die Vermietung und für administrative Belange ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## 7. Abteilung Sicherheit

38 Die Abteilung Sicherheit wird vom Polizeivorstand geleitet und umfasst:

- die Strassensignalisationen
- die Aufsicht über Ordnungsbussenverfahren
- die Schifffahrts- und Bootsplatzkontrolle sowie den Rettungsdienst
- die Preiskontrolle
- die in der Polizeiverordnung enthaltenen Aufgaben
- die übrigen Sicherheitsbereiche (Feuerwehr, Zivilschutz etc.)
- das Schiesswesen.

Dem Polizeivorstand obliegt die Aufsicht über die Funktionäre der Polizei und der Sicherheitsdienste.

## 8. Gesundheitsabteilung

- 39 Die Gesundheitsabteilung wird vom Gesundheitsvorstand geleitet. Sie umfasst folgende Bereiche:
- die öffentliche Gesundheitspflege
  - die Lebensmittelkontrolle
  - das Friedhof- und Bestattungswesen
  - die Abfallentsorgung
  - den Betrieb des Schlachtllokals
  - die Kadaverbeseitigung
  - den Betrieb der Rheinbadi

Der Gesundheitsvorstand ist von Amtes wegen Präsident der Behörde für Alters- und Pflegefragen.

Dem Gesundheitsvorstand sind die Funktionäre des Gesundheitswesens unterstellt.

## 9. Abteilung Soziales

- 40 Die Abteilung Soziales wird vom Sozialvorstand geleitet. Der Sozialvorstand ist von Amtes wegen Präsident der Sozialbehörde.

Die Aufgaben im Sozialbereich sind zur selbständigen Erledigung der Sozialbehörde zugewiesen.

- 41 Die Sozialbehörde ist zugleich Vormundschaftsbehörde.

## 10. Forst- und Landwirtschaftsabteilung

- 42 Die Forst- und Landwirtschaftsabteilung wird vom Forst- und Landwirtschaftsvorstand geleitet. Sie umfasst folgende Aufgabengebiete:
- die Aufsicht über das Forstwesen
  - den Unterhalt der Waldstrassen
  - das Landwirtschaftswesen inkl. die Vermietung und Verpachtung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Liegenschaften
  - die Leitung oder Beaufsichtigung der Gemeindeackerbaustelle
  - den Rebbau
  - das Jagd- und Fischereiwesen
  - die Antragstellung über die Verpachtung der Jagd- und Fischereireviere sowie die Aufsicht über die Pächter
  - die der Gemeinde von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Forst- und Landwirtschaftswesen.

- 43 Der Forstbetrieb wird vom Förster geleitet. Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen:
- der Unterhalt und die Pflege der Gemeindewaldung
  - die Aufsicht über die Privatwaldung sowie der Unterhalt und die Pflege der allenfalls der Forstabteilung übertragenen Privatwaldungen im Rahmen der Vereinbarungen.

Der Gemeinderat kann mit dem Staat, den Nachbargemeinden oder anderen Waldbesitzern Vereinbarungen über eine gemeinsame wirtschaftliche Lösung des Forstwesens abschliessen.

## **9. Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse und Ausschüsse**

- 44 Die Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse erfüllen ihre Aufgaben aufgrund der entsprechenden Beschlüsse und Reglemente und verfügen dafür über die vom Gemeinderat freigegebenen Mittel. Für neue Ausgaben und Personalentscheide stellen sie Antrag an den Gemeinderat bzw. an die Sozialbehörde oder Behörde für Alters- und Pflegefragen.
- 45 Die Jugendkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Sozialvorstand. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Schulpflege und die Kirchenpflegen können je ein Mitglied zur Wahl vorschlagen. Der Jugendsozialarbeiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Ihr obliegt die Jugendbetreuung und die Aufsicht über das Jugendlokal.
- 46 Die Kulturkommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei Mitglieder werden vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmt. Der Gemeindepräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz.
- Sie fördert das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde und überwacht den Betrieb im Weierbachhus.
- 47 Die Ortsmuseumskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmt werden.
- Sie betreut das Ortsmuseum und verwaltet die Kasse sowie das Vermögen selbständig und führt die Gemeindechronik.
- 48 Die Quartierplankommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei davon müssen Mitglied des Gemeinderates sein; eines davon ist Präsident. Beratende Stimme haben der Ingenieur und der Bausekretär.

## **10. Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis**

- 49 Anträge der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.
- 50 Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis haben alle in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben zur Erledigung zu übernehmen. Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen, die ihnen der Gemeinderat zuweist.
- 51 Im unmittelbaren Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe besitzen die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis folgende finanziellen Kompetenzen:
1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, soweit nicht andere Organe zuständig sind
  2. gebundene Ausgaben
  3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben:
    - a. einmalige Ausgaben insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 10'000.00
    - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben insgesamt höchstens Fr. 2'000.00.
- 52 Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse kann den Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Die Korrespondenz und Beschlüsse werden vom Präsidenten der Kommissionen sowie vom Sekretär unterzeichnet.

Die Sekretäre unterstehen sachlich den Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

## **11. Die einzelnen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

- 53 Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Sozialvorstand vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bei Verhinderung des Sozialvorstandes nimmt dessen Stellvertreter im Gemeinderat an den Sitzungen der Sozialbehörde teil; den Vorsitz führt der Vizepräsident der Sozialbehörde.

Die Sozialbehörde stellt Antrag an den Gemeinderat für die Schaffung von neuen Voll- und Teilzeitstellen sowie für die Personaleinstellung und Festlegung der Besoldungen.

Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften insbesondere:

- die Sozialhilfe
- das Vormundschaftswesen
- die Pflegekinteraufsicht
- das Asylwesen.

Für weitere Aufgabengebiete kann der Gemeinderat die Sozialbehörde als ausführendes Organ einsetzen.

- 54 Die Behörde für Alters- und Pflegefragen besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Gesundheitsvorstand vertritt den Gemeinderat in der Behörde für Alters- und Pflegefragen und ist deren Präsident. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Heimleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Behörde für Alters- und Pflegefragen ist für die strategische Führung des Alters- und Pflegeheimes verantwortlich. Dem Heimleiter obliegt die operative Führung des Alters- und Pflegeheimes.

Der Gemeinderat kann die Behörde für Alters- und Pflegefragen für weitere Aufgabenbereiche als ausführendes Organ einsetzen.

## **12. Rechnungsprüfungskommission**

- 55 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 56 Das kantonale Recht regelt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung werden ihr zum Bericht und Antrag unterbreitet.
- 57 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

- 58 Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte behandelt die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### **13. Wahlbüro**

- 59 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber als Sekretär sowie der vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.
- 60 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **14. Friedensrichter**

- 61 Die Wahl des Friedensrichters erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

### **15. Schlussbestimmungen**

- 62 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Artikel 8 (Erneuerungswahlen an der Urne), 11 (nachträgliche Urnenabstimmung) sowie 14 und 19 hinsichtlich Bürgerrecht und Gemeindereferendum, die auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.
- 63 Auf den 1. Januar 2006 werden die Artikel 8 (Erneuerungswahlen an der Urne), 11 (nachträgliche Urnenabstimmung) sowie 69 bis 73 hinsichtlich Bürgerrecht der Gemeindeordnung vom 20. März 1994 aufgehoben. Die restlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 20. März 1994 werden auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 aufgehoben.

## **16. Genehmigungen**

Der vorstehenden Gemeindeordnung haben die Stimmbürger an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 zugestimmt.

Für die Politische Gemeinde Eglisau

Der Gemeindepräsident:

Peter Keller

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Forster

Vom Regierungsrat am 18. Januar 2006 mit Beschluss Nr. 65 genehmigt

Der Staatsschreiber:

Beat Husi